

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten – AEL

## 1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferanten (im Folgenden: **AEL**) gelten für alle Verträge der SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Auftraggeber oder „**AG**“) mit ihren Lieferanten über die Lieferung von Ware, sofern die AEL in den Vertrag einbezogen wurden. Die AEL gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AEL gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 1.2 Diese AEL gelten auch für einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (sh. Ziffer 4.). Für die Ausführung von Bau- oder Werkleistungen (§§ 631 ff. BGB) gelten die AEL nicht, sondern die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (ZVN).
- 1.3 Diese AEL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Lieferanten eine Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEL in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. eine Bestätigung des AG in Textform maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsgrundlagen, Erklärungen

- 2.1 Anfragen des AG an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots sind unverbindlich. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von dem Auftrag bzw. der Bestellung des AG ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vom AG anerkannt werden. Stillschweigen des AG gilt unter keinen Umständen als Zustimmung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung des AG einschließlich der Bestellerunterlagen

hat der Lieferant den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

- 2.2 Die Rangfolge der Vertragsgrundlagen richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen im Liefervertrag oder der Bestellung bzw. dem Auftrag des AG oder einem Verhandlungsprotokoll. Wird dort keine Rangfolge vorgegeben, richtet sich diese im Zweifel nach folgender Rangfolge:
  - (1) Liefervertrag oder Bestellung/Auftrag des AG
  - (2) Verhandlungsprotokoll mit Anlagen
  - (3) diese AEL in der bei Vertragsschluss gültigen Version
  - (4) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG sämtliche Eigentums-, Urheber- und Gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 16.1. (Geheimhaltung).
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Lieferanten hinsichtlich des Vertrags (z. B. Fristsetzungen) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften und weitere ggf. erforderliche Nachweise (z. B. Vollmacht) bleiben unberührt.

## 3. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferung und Versand der Ware auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an den vom AG angegebenen Lieferort (z. B. Baustelle, Geschäftsadresse, Lagerstätte). Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist mangels entgegenstehender vertraglicher Abreden der Lieferort. Im Zweifel ist eine Bringschuld des Lieferanten vereinbart.
- 3.3 Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für den AG günstigste Verfrachtung zu sorgen. Auch in diesem Falle haftet der Lieferant für Transportschäden.
- 3.4 Die Anlieferung und das Abladen von Bauteilen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten mit lieferanteneigenem oder mit dem Lieferanten bereit gestelltem Transport- und Hebewerkzeug, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.5 Der Lieferant ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z. B. Spezial-, Gefahrguttransporte) allein

verantwortlich, soweit die Parteien hierzu keine gesonderte Regelung treffen.

- 3.6 Soweit Mitarbeiter des AG beim Abladen der Ware durch den Lieferanten Unterstützung leisten, erfolgt dies ohne Übernahme einer Haftung und ohne vorzeitigen Gefahrübergang. Wenn der AG den Empfang der Ware bestätigt, wird dadurch die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Ware nicht anerkannt.
- 3.7 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Falle des Annahmeverzuges des AG sind Vertragsstrafen oder sonstige pauschalierte Entschädigungen zu Gunsten des Lieferanten ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 3.8 Der Lieferant sichert zu, dass die der Lieferung unterliegenden Gegenstände nicht mit Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf etc.) belastet sind.
- 3.9 Die Übereignung der Ware an den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der AG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 3.10 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

#### 4. Werklieferungsvertrag

Bei einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 650 BGB), gilt folgendes (sh. auch Ziffer 7.2):

- 4.1 Eine förmliche Abnahme der Leistungen des Lieferanten wird vereinbart. Die Gefahr geht mit Abnahme über; die Abnahme wird weder durch Einbau, eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch eine Mitteilung über die Fertigstellung ersetzt. Der Lieferant ist bis zur Abnahme der Leistung dafür beweispflichtig, dass seine Leistungen vertragsgemäß sind.
- 4.2 Zum Nachweis der Übereinstimmung der durch den Lieferanten hergestellten Bauteile mit den vertraglichen und gesetzlichen Qualitätsanforderungen hat der Lieferant dem AG auf Aufforderung, spätestens jedoch mit Auslieferung des letzten Bauteils, unter anderem sämtliche

erforderlichen bauaufsichtlichen Zulassungen, Genehmigungen, Bescheinigungen, amtlich anerkannte Prüfberichte und sonstige Werkzeugnisse zu übergeben. Die Regelung von Ziffer 9. (Anforderungen an Bauprodukte) bleibt unberührt.

#### 5. Lieferzeit, Verzug

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferzeiten ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort. Bei vereinbarter Abnahme (z. B. Montage, Aufstellung) ist maßgeblich der Zeitpunkt der Abnahme.
  - 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Lieferzeiten oder -fristen nicht eingehalten werden kann.
  - 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG mindestens die gesetzlichen Ansprüche zu, ungeachtet ggf. weitergehender vertraglicher Ansprüche zu Gunsten des AG. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
  - 5.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann der AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
  - 5.5 Bei langfristigen Lieferverträgen (z. B. Sukzessivlieferungsvertrag, Rahmenaufträge) ist der Lieferant verpflichtet, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern und entsprechende Kapazitäten vorzuhalten, soweit nicht anderweitig vereinbart.
  - 5.6 Haben die Parteien Lieferung auf Abruf vereinbart, so gelten die vom AG in den einzelnen Abrufbestellungen vorgegebenen Liefertermine als verbindliche Vertragsfristen, soweit diese Liefertermine dem Lieferanten vom AG mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt gegeben wurden.
  - 5.7 Für den Fall, dass kein verbindlicher Liefertermin oder keine Abruffrist vereinbart wurde, kann der AG die Lieferzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
  - 5.8 Fehlen bei der Lieferung Dokumente zum Nachweis ordnungsgemäßer Lieferung (z. B. Lieferschein) oder sind diese unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- #### 6. Preise, Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die in dem jeweiligen Auftrag/Bestellung oder Liefervertrag ausgewiesenen Preise sind Festpreise; entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten (z. B. Preisgleitklauseln) werden nicht anerkannt und sind unwirksam. Die Bestimmungen von § 313 BGB bleiben unberührt.

- 6.2 Die Preise beinhalten sämtliche erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Verpackung, Fracht, Maut, Versicherung, Transport- und Abladekosten, Sondergenehmigungen) sowie Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein vom Lieferanten eingeräumter Nachlass für sämtliche (Teil-)Mengen der Ware und für etwaige Zusatzaufträge.
- 6.4 Der Lieferant hat eine ordnungsgemäße Rechnung unter Beachtung der Steuergesetze zu erstellen. Auf der Rechnung muss der dem Lieferanten vom AG vorgegebene Referenzcode genau in der definierten Schreibweise und 1-zeilig maschinell, nicht fett und nicht kursiv aufgedruckt werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem AG aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich. Ist die Rechnung des Lieferanten aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Leistungsnachweise nicht prüfbar oder ist diese fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungsfrist nicht in Gang gesetzt.
- 6.5 Der AG gerät, bei Vorliegen der sonstigen Verzugsvoraussetzungen, nur bei vorheriger Mahnung des Lieferanten in Textform in Zahlungsverzug.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 6.7 Im Falle von Mängeln der Leistung des Lieferanten ist der AG zur (anteiligen) Zurückbehaltung der Vergütung berechtigt. Die Höhe des Einbehalts bemisst sich nach den Kosten der Nacherfüllung zuzüglich eines 2-fachen Druckzuschlags, sowie ggf. erforderlicher Ersatzvornahmen oder Deckungskäufe.
- 6.8 Gewährt der Lieferant Skonto, so gilt folgendes: Der Skontoabzug kann von jeder Zahlung vorgenommen werden, die innerhalb der Frist geleistet wird. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn innerhalb der Skontierungsfrist der Überweisungsauftrag des AG beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist und wenn zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des AG vorhanden ist. Ist die Fälligkeit des Rechnungsbetrags ganz oder zum Teil von der Stellung einer Sicherheit durch Bürgschaft abhängig, beginnt die Skontofrist frühestens mit Zugang der vertragsgemäßen Bürgschaft beim AG. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG berechtigt innerhalb Skontofrist aufrechnet oder eine Zahlung (z. B. wegen Mängeln, fehlender Prüfbarkeit der Rechnung) zurückhält. Die Zahlungsfrist für den zurückgehaltenen Teil beginnt mit Wegfall des Grundes der Zurückbehaltung neu.
- 6.9 Zahlungen des AG auf Rechnungen des Lieferanten sowie die Nutzung oder Inbetriebnahme der Lieferung des Lieferanten gelten nicht als Anerkennung von dessen Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.10 Der Lieferant ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Lieferanten rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 6.11 Die (Sicherungs-)Abtretung, Verpfändung und sonstige Belastung von Forderungen des Lieferanten gegen den AG an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 6.12 Der AG ist berechtigt, gegen Geldforderungen des Lieferanten auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, die einem der Firmengruppe des AG im Sinne des § 18 AktG angehörigen Unternehmen des AG (abrufbar unter: [www.swietelsky.de/standortsuche](http://www.swietelsky.de/standortsuche)) gegen den Lieferanten zustehen.

## 7. Sicherheiten

- 7.1 Haben die Parteien eine Anzahlung des AG vereinbart, so ist der AG berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten zu verlangen (z. B. Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft). Gewährt der Lieferant eine Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft, so sichert diese den Anspruch des AG auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlungen. Die Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft sichert auch den Schadensersatzanspruch des AG, der im Falle eines Erlöschens des vertraglichen Erfüllungsanspruches nach § 103 InsO entsteht. Es gelten die Regelungen von Ziffer 7.3.
- 7.2 Bei einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (sh. Ziffer 4. / Werklieferungsvertrag), gilt folgendes: Sofern im Verhandlungsprotokoll, Liefervertrag oder Auftrag nicht anders vereinbart, übergibt der Lieferant dem AG als Sicherheit für die rechtzeitige und vertragsgemäße Ausführung der Leistung ohne wesentliche Mängel einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von zehn Prozent der Nettoauftragssumme. Es gelten die Regelungen von Ziffer 7.3.
- 7.3 Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes taugliches Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärung muss unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 Satz 1 BGB) sein. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden. Der Gerichtsstand muss in der Bundesrepublik Deutschland sein. Es ist jeweils das Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

## 8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des AG, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEL in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die

- Produktbeschreibung von dem AG, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 8.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn der AG bzw. seine Mitarbeiter erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG und der Regelungen in Ziffer 8.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.6 Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und sind unwirksam.
- 8.7 Der Lieferant haftet für Beschädigungen an Rechtsgütern Dritter, welche durch die mangelhafte Leistung des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Lieferant stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den AG wegen schuldhaftem Handeln bzw. Unterlassen des Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen geltend machen.
- 8.8 Der Lieferant tritt sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche, die er gegen seine Lieferanten hat, mit Abschluss des Vertrags mit dem AG sicherungshalber an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Lieferanten bis auf Widerruf, in seinem Namen die Ansprüche geltend zu machen.
- 8.9 Für den Fall, dass vom Lieferanten geschuldete Zertifikate (z. B. Betriebserlaubnis, Zulassung) während der Gewährleistungsfrist ihre Gültigkeit verlieren, hat der Lieferant den AG darauf hinzuweisen.
- ## 9. Anforderungen an Bauprodukte
- 9.1 Vom Lieferanten zu liefernde Bauprodukte haben den jeweils einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN-Normen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen und sonstigen relevanten Vorschriften und Gesetzen in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung einzuhalten. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass gelieferte Bauprodukte über eine bauaufsichtliche Zulassung verfügen, und stellt dem AG unaufgefordert sämtliche zum Nachweis der Erfüllung sämtlicher Anforderungen an Bauprodukte zur Verfügung.
- 9.2 Ist das zu liefernde Bauprodukt für den vom AG vorgesehenen Einsatzzweck nicht geeignet, hat der Lieferant den AG darauf hinzuweisen.
- ## 10. Lieferantenregress
- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der AG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den AG, seine Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- ## 11. Verjährung
- 11.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. in Verhandlungsprotokoll oder Liefervertrag), wird die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verlängert auf 36 Monate.
- 11.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. in Verhandlungsprotokoll oder Liefervertrag), wird die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) verlängert auf 5 Jahre und 2 Monate.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit Gefahrübergang oder, falls vereinbart (z. B. gemäß Ziffer 4.1), mit Abnahme der Gesamtleistung. Bei Teillieferungen

beginnt die Verjährungsfrist insgesamt mit der letzten Teillieferung.

- 11.4 Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 3 BGB, §§ 444 BGB).
- 11.5 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 11.6 Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des AG beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des AG ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## 12. Produkthaftung, Freistellung

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der AG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## 13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (z. B. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte) verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 13.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 14. Sonstige Haftung, Rücktrittsrecht

- 14.1 Haftungsbeschränkungen des Lieferanten (z. B. Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit, auf Ersatz nur verkehrstypischer Schäden) werden nicht akzeptiert. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten sind unwirksam.
- 14.2 Der Lieferant hat auf Anforderung den Nachweis einer Betriebshaft- und Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachzuweisen. Stehen dem Lieferanten gegen einen Versicherer Entschädigungsansprüche aus einem Schadensfall im Zusammenhang mit der Lieferung aus dem Vertrag mit dem AG, so tritt der Lieferant mit Vertragsschluss unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Der AG ermächtigt den Lieferanten bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.
- 14.3 Unbeschadet der sonstigen dem AG zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, steht dem AG ein Rücktrittsrecht von dem Vertrag zu, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (Eigen- oder Fremdantrag), oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) vorliegt. Im Falle des Rücktritts sind etwaig geleistete Anzahlungen sofort zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## 15. Einhaltung von Gesetzen, Lieferantenkodex SWIETELSKY

- 15.1 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem AG die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 15.2 Der Lieferant versichert, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 15.3 Der Lieferant erkennt den Lieferantenkodex des AG (abrufbar unter: [www.swietelsky.de/nachhaltigkeit/lieferkette/](http://www.swietelsky.de/nachhaltigkeit/lieferkette/)) als rechtsverbindlich für ihn an und bekennt sich zur Einhaltung aller der in dem Lieferantenkodex enthaltenen Grundsätze.
- 15.4 Für den Fall, dass es entlang der Lieferkette des Lieferanten (z. B. unmittelbare Zulieferer des NU, Hersteller) zu Verstößen gegen den Lieferantenkodex kommt, ist der Lieferant zur Aufklärung und zur Weitergabe von Information an den AG verpflichtet, insbesondere bezüglich (mutmaßlicher) Menschenrechtsverletzungen; das GeschGehG ist zu berücksichtigen. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 15. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

15.5 Verstößt der Lieferant, seine Organe oder Mitarbeiter schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 15. und wird der Verstoß nicht nach Setzung einer angemessenen Frist vom Lieferanten geheilt, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.  
Für Lücken in diesen AEL gilt dies entsprechend.

## 16. Geheimhaltung, Datenschutz

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem AG, sämtliche ihm mitgeteilten vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten unbefugt zugänglich werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Vertragsdurchführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

16.2 Der AG verarbeitet personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Lieferant stimmt der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu. Der Lieferant erklärt, die Datenschutzerklärung des AG (abrufbar auf der Konzernwebseite [www.swietelsky.de/rechtliche-informationen-datenschutz](http://www.swietelsky.de/rechtliche-informationen-datenschutz)) zu kennen, und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpflichtungen, wie auch die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu übertragen.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Für diese AEL und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

17.2 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten München. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEL bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17.3 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AEL berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem